

TE Vwgh Erkenntnis 2013/11/13 2013/12/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2013

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal;

Norm

ÄrzteG 1998;

BDG 1979 §4 Abs1;

BDG 1979 §4 Abs2;

BDG 1979 §4 Abs3;

BDG 1979 §4;

BDG 1979 Anl1 Z16;

1. BDG 1979 § 4 heute
2. BDG 1979 § 4 gültig ab 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
3. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.2012 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
4. BDG 1979 § 4 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
6. BDG 1979 § 4 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
7. BDG 1979 § 4 gültig von 29.05.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
8. BDG 1979 § 4 gültig von 01.04.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
9. BDG 1979 § 4 gültig von 01.09.1999 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
10. BDG 1979 § 4 gültig von 15.02.1997 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
11. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1995 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
12. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 389/1994
13. BDG 1979 § 4 gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
14. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1985 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
15. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984
1. BDG 1979 § 4 heute
2. BDG 1979 § 4 gültig ab 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
3. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.2012 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
4. BDG 1979 § 4 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
6. BDG 1979 § 4 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
7. BDG 1979 § 4 gültig von 29.05.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002

8. BDG 1979 § 4 gültig von 01.04.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
9. BDG 1979 § 4 gültig von 01.09.1999 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
10. BDG 1979 § 4 gültig von 15.02.1997 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
11. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1995 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
12. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 389/1994
13. BDG 1979 § 4 gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
14. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1985 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
15. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

1. BDG 1979 § 4 heute
2. BDG 1979 § 4 gültig ab 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
3. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.2012 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
4. BDG 1979 § 4 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
6. BDG 1979 § 4 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
7. BDG 1979 § 4 gültig von 29.05.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
8. BDG 1979 § 4 gültig von 01.04.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
9. BDG 1979 § 4 gültig von 01.09.1999 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
10. BDG 1979 § 4 gültig von 15.02.1997 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
11. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1995 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
12. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 389/1994
13. BDG 1979 § 4 gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
14. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1985 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
15. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

1. BDG 1979 § 4 heute
2. BDG 1979 § 4 gültig ab 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
3. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.2012 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
4. BDG 1979 § 4 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
6. BDG 1979 § 4 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
7. BDG 1979 § 4 gültig von 29.05.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
8. BDG 1979 § 4 gültig von 01.04.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
9. BDG 1979 § 4 gültig von 01.09.1999 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
10. BDG 1979 § 4 gültig von 15.02.1997 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
11. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1995 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
12. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 389/1994
13. BDG 1979 § 4 gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
14. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1985 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
15. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, die Hofräte Dr. Zens, Dr. Thoma und Dr. Pfeil sowie die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, über die Beschwerde des KW in W, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vom 10. September 2012, Zl. P660644/77-PersB/2012, betreffend Überstellung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer steht seit 1. Jänner 2009 als Oberstleutnantarzt der Verwendungsgruppe MBO 1 in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Davor stand er im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2003 und 31. Dezember 2008 als Militärperson auf Zeit der Verwendungsgruppe MZO 2 in einem befristeten öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

In einer Eingabe vom 27. Mai 2011 beantragte der Beschwerdeführer Gehaltsnachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2008. Dieser Antrag war damit begründet, dass der Beschwerdeführer auf Grund seiner Verwendung und seines abgeschlossenen Medizinstudiums rechtens in die Verwendungsgruppe MZO 1 hätte ernannt werden müssen.

Mit Devolutionsantrag vom 5. Jänner 2012 machte der Beschwerdeführer den Übergang der Entscheidungspflicht über seinen Antrag vom 27. Mai 2011 von der erstinstanzlichen Dienstbehörde auf die belangte Behörde geltend.

Mit Verfügung vom 6. Juli 2012 gewährte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer rechtliches Gehör, wobei sie ihm insbesondere vorhielt, sie deute seine Antrag dahingehend, dass er sich im antragsgegenständlichen Zeitraum durch seine Zuordnung zur Verwendungsgruppe MZO 2 beschwert fühle. Sie vertrat die Rechtsauffassung, wonach nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich bei Vorliegen einer durch das Gesetz erfolgten "rechtlichen Verdichtung" ein Rechtsanspruch auf inhaltliche Überprüfung der Verwendungsgruppenzuordnung auch dann bestehe, wenn deren Änderung begehrt werde. Eine derartige rechtliche Verdichtung liege aber in Ansehung einer Überstellung von der Verwendungsgruppe MZO 2 in die Verwendungsgruppe MZO 1 nicht vor.

Hierauf äußerte sich der Beschwerdeführer in einer Eingabe vom 17. Juli 2012 (auszugsweise) wie folgt:

"Ad 2.) Antrag vom 27.05.2011: Die Subsumption, daß ich mich durch die Zuordnung zur Verwendungsgruppe MZO2 beschwert fühle ist richtig.

Ad 3.) Judikatur: Die Darstellung der Punkte über das subjektiv- öffentliche Recht des einzelnen Bediensteten auf Vornahme einer an sich nach dem Gesetz möglichen Überstellung, sowie über die geltende Judikatur verfehlt den Kernpunkt meines Begehrens. Diesem wird am ehesten durch den Hinweis der 'rechtlichen Verdichtung' entsprochen. 'Eine rechtliche Verdichtung liegt nur vor, wenn die für die Entscheidung maßgebenden Aspekte normativ gefaßt sind und es sich dabei nicht nur um Selbstbindungsnormen handelt und wenn ein Rechtsanspruch bzw rechtliches Interesse nicht ausdrücklich verneint wird.' Liegt diese Verdichtung vor, hat der Bedienstete einen Rechtsanspruch auf inhaltliche Überprüfung der Verwendungsgruppenzuordnung auch dann, wenn deren Änderung begehrt wird. Hier liegen nun mehrere für die Entscheidung normative Aspekte vor, da die Einstufungspraxis der Militärärzte nach dem BDG mehreren Gesetzen in gleichem Rechtsrang widerspricht

a.) Das Ärztegesetz sieht die Mitgliedschaft aller

Ärzte ab dem ersten Arbeitstag als Turnusarzt vor. Es wird für sie sogar eine eigene Kurie der Turnusärzte eingerichtet (Ärzttekammersatzung, Ärztekammerwahlordnung). Desweiteren sind auch die Turnusärzte ab dem ersten Arbeitstag Kammerumlage - und Wohlfahrtsfonds-beitragspflichtig (Ärztegesetz). Desweiteren wird in der letzten Novelle des Ärztegesetzes bei der Änderung der Entlohnung der Ausbildungsärzte in Lehrpraxen sehr wohl als Referenzpunkt eine Entlohnung in der Verwendungsgruppe A1 herangezogen. Hier werden also in mehreren Verordnungen und einfachgesetzlich die Ärzte in Ausbildung als Akademiker = Ärzte eingestuft.

b.) An den Universitätskliniken, die bis zur

Universitätsreform 2002 in Bundesverantwortung geführt wurden, wurden Assistenzärzte/ Turnusärzte als Universitätsassistenten nach § 49 Gehaltsgesetz eingestuft. Seit der Entlassung in die Teilselbständigkeit zahlen die medizinischen Universitäten sogar deutlich mehr. Sowohl die alten Universitätsassistenten als auch die privatrechtlichen Verträge zielen eindeutig auf einen Akademiker und nicht entlohnungsrechtlich auf einen superqualifizierten Maturanten. Universitätsreform 2002 in Bundesverantwortung geführt wurden, wurden Assistenzärzte/ Turnusärzte als Universitätsassistenten nach Paragraph 49, Gehaltsgesetz eingestuft. Seit der Entlassung in die Teilselbständigkeit zahlen die medizinischen Universitäten sogar deutlich mehr. Sowohl die alten Universitätsassistenten als auch die privatrechtlichen Verträge zielen eindeutig auf einen Akademiker und nicht entlohnungsrechtlich auf einen superqualifizierten Maturanten.

c.) Auch andere Berufsgruppen, die nach dem

abgeschlossenen Studium einer weiteren Ausbildung bedürfen, werden besoldungsrechtlich als Akademiker geführt. Als Beispiel diene das RSTDG. Hier werden Richteramtsanwärter im § 67 den Beamten der Verwendungsgruppe A1 GL Gehaltsstufe 5 äquivalent entlohnt. abgeschlossenem Studium einer weiteren Ausbildung bedürfen, werden besoldungsrechtlich als Akademiker geführt. Als Beispiel diene das RSTDG. Hier werden Richteramtsanwärter im Paragraph 67, den Beamten der Verwendungsgruppe A1 GL Gehaltsstufe 5 äquivalent entlohnt.

Die hier angeführten Punkte zeigen einfachgesetzliche normativ gefaßte Bestimmungen auf, bei denen es sich vor allem in Punkt a sicher nicht um Selbstbindungsnormen handelt."

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde in Stattgebung des Devolutionsantrages vom 5. Jänner 2012 den Antrag des Beschwerdeführers "auf Überprüfung der Verwendungsgruppenzuordnung und Gehaltsnachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2008" gemäß § 4 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979), sowie gemäß Z. 16 und Z. 12.14 der Anlage 1 zum BDG 1979 als unzulässig zurück. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde in Stattgebung des Devolutionsantrages vom 5. Jänner 2012 den Antrag des Beschwerdeführers "auf Überprüfung der Verwendungsgruppenzuordnung und Gehaltsnachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2008" gemäß Paragraph 4, Absatz 2, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979), sowie gemäß Ziffer 16 und Ziffer 12 Punkt 14, der Anlage 1 zum BDG 1979 als unzulässig zurück.

In der Bescheidbegründung stellte die belangte Behörde neben dem bereits oben dargestellten Verfahrensgang fest, der Beschwerdeführer habe am 19. Juni 2002 sein Medizinstudium abgeschlossen, wobei er die Ausbildung zum Facharzt für Allgemeinchirurgie am 1. Oktober 2002 begonnen habe. Ein Abschluss dieser Facharztausbildung sei mit der Facharztprüfung vom 20. Mai 2008 erfolgt. Eine Turnusausbildung zum Allgemeinarzt habe der Beschwerdeführer nicht absolviert. Die Voraussetzungen für eine Überstellung in die Verwendungsgruppe MBO 1 seien erst am 1. Jänner 2009 vorgelegen.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde Folgendes aus:

"Grundsätzlich kann auf der Judikatur basierend festgehalten werden, dass weder auf Ernennungen zur Begründung eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses noch auf Ernennungen in einem bestehenden Dienstverhältnis - dies umfasst sowohl Überstellungen als auch Beförderungen - ein Rechtsanspruch besteht. Dieser Rechtsanspruch - in concreto Anspruch auf Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe - besteht selbst dann nicht, wenn ein Bediensteter die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für eine Überstellung erfüllen würde. Begründbar ist dies damit, dass Regelungen der Voraussetzungen, unter denen eine Überstellung eines Bediensteten in eine höhere VGrp erfolgen kann, ausschließlich im dienstlichen Interesse und nicht im Interesse der diese Voraussetzungen erfüllenden Personengruppe stehen. Die Wahrnehmung dienstlicher Interessen obliegt dem Dienstgeber, denen ein subjektiv-öffentliches Recht des einzelnen Bediensteten auf Vornahme einer an und für sich nach dem Gesetz möglichen Überstellung, materiell nicht gegenübersteht.

Damit ist aber auch klaggestellt, dass auf Grund des fehlenden subjektiven Anspruchs eines Beamten auf das Ernennungsrecht der Dienstbehörde, durch das BDG 1979 kein subjektiv öffentlichrechtlicher Anspruch auf die Verleihung einer Planstelle begründet wird.

Generell können Beamte in einem Dienstrechtsverfahren nur dann Parteien sein, wenn dieses die Gestaltung oder Feststellung ihrer öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse oder die Gestaltung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten aus diesen Dienstverhältnissen zum Gegenstand haben. Gemeint sind damit jene Fälle, bei denen in die bestehende dienstrechtliche Rechtsposition des Beamten eingegriffen werden soll. Es macht daher einen erheblichen Unterschied, ob z.B. die rechtswirksame Ernennung eines Beamten oder die Abberufung von seinem Arbeitsplatz Gegenstand eines Dienstrechtsverfahrens ist, oder ob dieser Beamte meint, er habe ein Recht auf z.B. eine Beförderung bzw. Überstellung auf Grund eines abgeschlossenen Studiums. Hinsichtlich der Erledigung solcher Dienstrechtsverfahren wurde durch den Beschluss eines verstärkten Senates des VwGH eindeutig aufgezeigt, dass die Dienstbehörden verpflichtet sind, Anträge eines Beamten, die einen konkreten Bezug auf sein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis aufweisen, selbst bei Fehlen eines materiell-rechtlichen Anspruches z.B. auf Ernennung, mit Bescheid zurückzuweisen.

Im Zuge der Weiterentwicklung dieser eben angeführten Rechtssprechung, hat der Verwaltungsgerichtshof auf

Grundlage neuer gesetzlicher Bestimmungen eine Ausnahme zur grundsätzlichen Ernennungsjudikatur festgelegt.

Demzufolge haben Beamte, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden, bei einer bestimmten durch das Gesetz erfolgten 'rechtlichen Verdichtung' einen Rechtsanspruch auf inhaltliche Überprüfung der Verwendungsgruppenzuordnung auch dann, wenn deren Änderung begehrt wird. Eine solche rechtliche Verdichtung liegt nur vor, wenn die für die Entscheidung maßgebenden Aspekte normativ gefasst sind und es sich dabei nicht nur um Selbstbindungsnormen handelt und wenn ein Rechtsanspruch bzw. rechtliches Interesse nicht ausdrücklich verneint wird. Diese rechtliche Verdichtung kommt ua. bei der Einführung neuer Besoldungsgruppen bzw. neuer Besoldungsschemata vor, wenn neben den im BDG 1979 festgelegten (Zuordnungs-) Regelungen auch noch dieses neue Besoldungsschema betreffende Zuordnungsverordnungen bestehen.

3. Subsumtion

Ihr Begehren wurde im Einklang zu Ihrer Entgegnung zum Parteiengehör von Ihrer für dieses Verfahren zuständigen Dienstbehörde so verstanden, als dass Sie sich zum einen als Akademiker mit abgeschlossenem Studium der Medizin in Ihrer ehemaligen Zuordnung zur Verwendungsgruppe MZO 2 beschwert fühlen und in weiterer Folge auf Grund dieser aus Ihrer Sicht falschen Zuordnung zur Verwendungsgruppe MZO 2 (statt MZO 1) die Entgeltdifferenz nachbezahlt haben wollen.

Es war daher zunächst zu prüfen, ob Ihnen als Beamter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, ein materiell-rechtlichen Anspruch auf nachträgliche Überprüfung der Verwendungsgruppenzuordnung zusteht.

Ganz generell kann - wie schon im 2. Punkt eingehend ausgeführt - festgehalten werden, dass für einen Beamten weder auf Ernennungen zur Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses noch auf Ernennungen in einem bestehenden Dienstverhältnis - dies umfasst sowohl Überstellungen als auch Beförderungen - ein Rechtsanspruch besteht.

Desweiteren steht laut Judikatur nur jenen Beamten ein Rechtsanspruch auf inhaltliche Überprüfung der Verwendungsgruppenzuordnung zu, wenn eine bestimmte durch das Gesetz erfolgte 'rechtlichen Verdichtung' vorliegt. Diese - vom VwGH geforderte - 'rechtlichen Verdichtung' ist jedenfalls in Hinblick auf die Verwendungsgruppen MZO 2 und MZO 1 nicht vorhanden.

Abschließend wird noch angemerkt, dass ein Rechtsanspruch - in concreto Anspruch auf Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (von MZO 2 in MZO 1) - für Sie selbst dann nicht besteht bzw. bestand, wenn Sie die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für eine Überstellung erfüllt hätten. Gemäß Ziffer 16 iVm. Ziffer 12.14 der Anlage 1 zum BDG 1979 ist ein Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe MZO 1 in Hinblick auf die Ärzte, die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes. Diese Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erlangt man nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes mit dem Abschluss der Ausbildung zum Allgemeinarzt bzw. Facharzt. Eine Ausbildung zum Allgemeinarzt haben Sie nicht absolviert, sondern Sie haben direkt an Ihr Studium anschließend eine Ausbildung zum Facharzt der Chirurgie begonnen und am 20.05.2008 erfolgreich abgeschlossen. Im Zeitraum von 01.01.2003 bis 31.12.2008 haben Sie somit über keine Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes verfügt und damit auch nicht das in der Ziffer 12.14 der Anlage 1 zum BDG 1979 enthaltene Ernennungserfordernis erfüllt. Abschließend wird noch angemerkt, dass ein Rechtsanspruch - in concreto Anspruch auf Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (von MZO 2 in MZO 1) - für Sie selbst dann nicht besteht bzw. bestand, wenn Sie die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für eine Überstellung erfüllt hätten. Gemäß Ziffer 16 in Verbindung mit Ziffer 12.14 der Anlage 1 zum BDG 1979 ist ein Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe MZO 1 in Hinblick auf die Ärzte, die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes. Diese Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erlangt man nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes mit dem Abschluss der Ausbildung zum Allgemeinarzt bzw. Facharzt. Eine Ausbildung zum Allgemeinarzt haben Sie nicht absolviert, sondern Sie haben direkt an Ihr Studium anschließend eine Ausbildung zum Facharzt der Chirurgie begonnen und am 20.05.2008 erfolgreich abgeschlossen. Im Zeitraum von 01.01.2003 bis 31.12.2008 haben Sie somit über keine Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes verfügt und damit auch nicht das in der Ziffer 12.14 der Anlage 1 zum BDG 1979 enthaltene Ernennungserfordernis erfüllt.

Ihr Begehren war daher auf Grund des fehlenden Rechtsanspruchs spruchgemäß zurückzuweisen."

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof. Der Beschwerdeführer macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften mit dem Antrag geltend, ihn aus diesen Gründen aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in welcher sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 4 BDG 1979 in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002 lautete: Paragraph 4, BDG 1979 in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 119 aus 2002, lautete:

"Ernennungserfordernisse

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind

1. a) bei Verwendungen gemäß § 42a die

österreichische Staatsbürgerschaft,

b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische

Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes,

dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im

Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den

Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern

(Inländern),

2. die volle Handlungsfähigkeit,

3. die persönliche und fachliche Eignung für die

Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und

4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Bundesdienst.

1. (1a)Absatz eins a, Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen. Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Absatz eins, Ziffer 3, umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

2. (2)Absatz 2, Die besonderen Ernennungserfordernisse werden im Besonderen Teil und durch die Anlage 1 geregelt. Die allgemeinen und besonderen Ernennungserfordernisse sind nicht nur für die Ernennung, sondern auch für die Verleihung einer Planstelle gemäß § 2 Abs. 2 zu erbringen. Die besonderen Ernennungserfordernisse werden im Besonderen Teil und durch die Anlage 1 geregelt. Die allgemeinen und besonderen Ernennungserfordernisse sind nicht nur für die Ernennung, sondern auch für die Verleihung einer Planstelle gemäß Paragraph 2, Absatz 2, zu erbringen.

3. (3)Absatz 3, Von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, darf nur der ernannt werden, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt."

Gemäß Z. 16 der Anlage 1 zum BDG 1979 in der Fassung dieser Ziffer nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005 sind als Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe MZO 1 jene der Verwendungsgruppe MBO 1 gemäß Z. 12.1 bis 12.18 der Anlage 1 zum BDG 1979 anzuwenden. Gemäß Ziffer 16, der Anlage 1 zum BDG 1979 in der Fassung dieser Ziffer nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2005, sind als Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe MZO 1 jene der Verwendungsgruppe MBO 1 gemäß Ziffer 12 Punkt eins bis 12 Punkt 18 der Anlage 1 zum BDG 1979 anzuwenden.

Z. 12.12 und 12.14 der Anlage 1 zum BDG 1979 in der Fassung dieser Ziffer nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007 lauteten: Ziffer 12 Punkt 12, und 12.14 der Anlage 1 zum BDG 1979 in der Fassung dieser Ziffer nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 96 aus 2007, lauteten:

"Ausbildung und Verwendung

12.12.

a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der

Z 1.12 lit. a und

b) die vollständige Leistung des Grundwehr- oder des

Ausbildungsdienstes in der Gesamtdauer von mindestens sechs Monaten.

...

Ärzte

12.14. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes." 12.14. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Ziffer 12 Punkt 12, die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes."

Die belangte Behörde deutete - wie auch schon ihr Vorhalt vom 6. Juli 2012 anklingen ließ - den Antrag des Beschwerdeführers als einen solchen auf "rückwirkende Überprüfung" seiner Ernennungen in die Verwendungsgruppe MZO 2 (wohl gemeint: mit der Konsequenz einer rückwirkenden Überstellung in die Verwendungsgruppe MZO 1 bei Vorliegen sämtlicher Ernennungserfordernisse mit der erst daran geknüpften besoldungsrechtlichen Konsequenz der Gebührlichkeit des der Verwendungsgruppe MZO 1 entsprechenden Gehalts). Dieser Deutung seines Antrages, für welche auch der Inhalt der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 17. Juli 2012 spricht, tritt der Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht entgegen.

Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde vertretene Rechtsauffassung, ein derartiger Antrag sei (schon mangels abstrakter Existenz eines subjektiven Rechts auf rückwirkende rechtsgestaltende Überstellung, auch bei Vorliegen aller Ernennungsvoraussetzungen) unzulässig, nicht als rechtswidrig zu erkennen.

Daran vermag auch das Vorbringen in der Beschwerde, welches sich dahingehend zusammenfassen lässt, der Beschwerdeführer sei seit Mai 2008 (Seite 4 der Beschwerde) bzw. seit 1. Oktober 2008 (Seite 2 der Beschwerde) zur selbständigen Ausübung des Arztberufes befugt und auch stets auf einem der Wertigkeit MZO 1 entsprechenden Arbeitsplatz eingesetzt gewesen, weshalb er auch in diese Verwendungsgruppe zu ernennen sei, nichts zu ändern:

Grundsätzlich besteht nämlich weder auf Ernennungen zur Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses noch auf Ernennungen im Dienstverhältnis (Überstellungen, Beförderungen) ein Rechtsanspruch. Das Gesetz gibt niemandem einen subjektiven Anspruch auf die Ausübung des Ernennungsrechtes durch die Dienstbehörde. Auch das BDG 1979 begründet keinen subjektiv öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die Verleihung einer Planstelle. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann lediglich dann Platz greifen, wenn infolge einer bestimmten durch Gesetz erfolgten "rechtlichen Verdichtung" ein Rechtsanspruch auf Überprüfung eines Ernennungsaktes und damit Parteistellung im Verfahren zukommt. Eine solche rechtliche Verdichtung ist aber nur dann gegeben, wenn die für die Entscheidung maßgeblichen Aspekte normativ gefasst sind und es sich dabei nicht bloß um Selbstbindungsnormen handelt und - andererseits - wenn ein Rechtsanspruch (rechtliches Interesse) nicht ausdrücklich gesetzlich verneint wird.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall eines Begehrens auf Überstellung auch unter Beachtung der besonderen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe MZO 1 nicht gegeben.

Die Regelung des § 4 Abs. 1 BDG 1979 und die besonderen Ernennungsvoraussetzungen in Z. 16 iVm Z. 12 der Anlage 1 zum BDG 1979 enthalten lediglich allgemeine und die verwendungsgruppenspezifischen Voraussetzungen (für die Ernennung von Ärzten). § 4 Abs. 3 BDG 1979 normiert die Grundsätze für alle Ernennungen von Beamten ebenfalls ganz allgemein in dem Sinne, dass die Auswahl des Bestgeeigneten erfolgen solle. Eine gesonderte Regelung der für die verschiedenen Arten der Ernennung notwendigen Gesichtspunkte ist somit in diesem Zusammenhang unterblieben. Es fehlt die Normierung - zumindest in wesentlichen Grundzügen - der für die Entscheidung inhaltlich

maßgebenden Aspekte wie der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und sonstigen Eignungsgesichtspunkte. Im Hinblick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er nicht nur die Ernennungsvoraussetzungen in die Verwendungsgruppe MZO 1 erbracht habe, sondern auch seine damalige Verwendung deren Wertigkeit entsprochen habe, genügt es ihn auf die hg. Erkenntnisse vom 26. Juni 2002, Zl. 2002/12/0176, vom 29. März 2012, Zl. 2011/12/0147, und vom 4. September 2012, Zl. 2012/12/0023, letzteres betreffend den vergleichbaren Fall einer Überstellung von MBO 2 in MBO 1, zu verweisen. Demnach begründet auch die Innehabung eines bereits der höheren Verwendung entsprechenden Arbeitsplatzes keine Verdichtung im Verständnis eines Anspruches des Beamten auf Überstellung. Die Regelung des Paragraph 4, Absatz eins, BDG 1979 und die besonderen Ernennungsvoraussetzungen in Ziffer 16, in Verbindung mit Ziffer 12, der Anlage 1 zum BDG 1979 enthalten lediglich allgemeine und die verwendungsgruppenspezifischen Voraussetzungen (für die Ernennung von Ärzten). Paragraph 4, Absatz 3, BDG 1979 normiert die Grundsätze für alle Ernennungen von Beamten ebenfalls ganz allgemein in dem Sinne, dass die Auswahl des Bestgeeigneten erfolgen solle. Eine gesonderte Regelung der für die verschiedenen Arten der Ernennung notwendigen Gesichtspunkte ist somit in diesem Zusammenhang unterblieben. Es fehlt die Normierung - zumindest in wesentlichen Grundzügen - der für die Entscheidung inhaltlich maßgebenden Aspekte wie der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und sonstigen Eignungsgesichtspunkte. Im Hinblick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er nicht nur die Ernennungsvoraussetzungen in die Verwendungsgruppe MZO 1 erbracht habe, sondern auch seine damalige Verwendung deren Wertigkeit entsprochen habe, genügt es ihn auf die hg. Erkenntnisse vom 26. Juni 2002, Zl. 2002/12/0176, vom 29. März 2012, Zl. 2011/12/0147, und vom 4. September 2012, Zl. 2012/12/0023, letzteres betreffend den vergleichbaren Fall einer Überstellung von MBO 2 in MBO 1, zu verweisen. Demnach begründet auch die Innehabung eines bereits der höheren Verwendung entsprechenden Arbeitsplatzes keine Verdichtung im Verständnis eines Anspruches des Beamten auf Überstellung.

Auch der Verweis der Beschwerde auf das unter "ad 3."

erstattete Vorbringen des Beschwerdeführers in seinem Antrag vom 17. Juli 2012 vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern:

Zum einen ist dem Beschwerdeführer zu entgegnen, dass das Ärztegesetz schon von seinem Regelungsgegenstand her keine Ansprüche von (ärztlichen) Beamten auf Überstellung im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis begründet. Der Hinweis auf die Bestimmungen über die Gehälter der Universitätsassistenten und der Richteramtsanwärter geht schon deshalb ins Leere, weil der Bezug der entsprechenden Gehälter jedenfalls voraussetzt, dass der Beamte in die entsprechende Verwendungsgruppe ernannt worden ist. Schließlich vermag die privatrechtliche Rechtsgestaltung von Dienstverträgen durch Universitäten mit Turnus- bzw. Assistenzärzten keine subjektiv-öffentlichen Rechte von Beamten auf Überstellung im Dienstverhältnis zu begründen.

Nach dem Vorgesagten scheitert die Zulässigkeit des Antrages auf Überstellung schon daran, dass eine ausreichende rechtliche Verdichtung in Ansehung einer Überstellung von der Verwendungsgruppe MZO 2 in die Verwendungsgruppe MZO 1 nicht besteht. Vor diesem Hintergrund kann es dahingestellt bleiben, ob in Fällen der Bejahung einer rechtlichen Verdichtung der aus dem hg. Erkenntnis vom 14. Juni 1995, Zl. 94/12/0301, stammende, vom Beschwerdeführer zitierte Rechtssatz überhaupt im Sinne der Zulässigkeit einer - hier im Ergebnis begehrten - rückwirkenden Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe zu deuten wäre (das zuletzt zitierte Erkenntnis betraf Sonderfälle einer Überleitung vom Dienstklassensystem in das (damals neue) PT-Schema und ist auch im PT-Schema nur für diesen Ausnahmefall anwendbar (vgl. hierzu etwa das hg. Erkenntnis vom 31. Jänner 2006, Zl. 2005/12/0262)). Nach dem Vorgesagten scheitert die Zulässigkeit des Antrages auf Überstellung schon daran, dass eine ausreichende rechtliche Verdichtung in Ansehung einer Überstellung von der Verwendungsgruppe MZO 2 in die Verwendungsgruppe MZO 1 nicht besteht. Vor diesem Hintergrund kann es dahingestellt bleiben, ob in Fällen der Bejahung einer rechtlichen Verdichtung der aus dem hg. Erkenntnis vom 14. Juni 1995, Zl. 94/12/0301, stammende, vom Beschwerdeführer zitierte Rechtssatz überhaupt im Sinne der Zulässigkeit einer - hier im Ergebnis begehrten - rückwirkenden Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe zu deuten wäre (das zuletzt zitierte Erkenntnis betraf Sonderfälle einer Überleitung vom Dienstklassensystem in das (damals neue) PT-Schema und ist auch im PT-Schema nur für diesen Ausnahmefall anwendbar vergleiche , hierzu etwa das hg. Erkenntnis vom 31. Jänner 2006, Zl. 2005/12/0262)).

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 13. November 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013120005.X00

Im RIS seit

12.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at